

Die Rote Fahne

Zentralorgan der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale)

Redakt.: Berlin C 25, Al. Alexanderstr. 28. Tel.: E 1 Berlin 3481, Tel.-Adr.: Rotschilde Berlin Berl.: Verein. Zeitungsverlage GmbH., Berlin C 25, Al. Alexanderstr. 28, Postfach; Berlin NW 27 976.

Erscheint täglich außer Montags

Anzeigenverwaltung: „Das Inserat“, Allgemeine Inseraten-Expedition G. m. b. H., Berlin W 8, Schellingstraße 1, Telefon: B 1 Kurfürst 1825/26. Schluß der Anzeigenannahme 16 Uhr.

Bezugspreis voranzahlb. pro Woche 60 Pf., monatl. 2,50 M. einchl. Erlegerlohn in Berlin u. Orten m. eig. Postf. Postbezug einchl. Postgeb. 3,50 M.; Streifenband im Ausland 4,20 M.; u. d. Ausland 4,50 M.

Begründet von
Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg

Anzeigenpreis: Die 12zeil. Millimeterzeile 35 Pf.; die 6zeil. Text-12zeil. 2,50 M. Arbeiterorgan - u. Familienorg.: Millimeter 20 Pf. Kleine Anz.: Textwort 20 Pf., Ueberschriften 30 Pf. Arbeitsmarkt: Wort 5 Pf.

14 Tage verboten!

Der Polizeipräsident

Berlin, den 15. Februar 1932

I 3 6033/18

Auf Grund der §§ 1 und 12 der Verordnung vom 28. März 1931, des § 2 der Verordnung vom 10. August 1931 verbiete ich die in Berlin erscheinende Tageszeitung „Die Rote Fahne“ einschließlich ihrer Kopfblätter, insbesondere der Reichsausgabe, mit sofortiger Wirkung bis zum 29. Februar 1932 einschließlich. Das Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich inhaltlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Gegen das Verbot ist die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei mir einzureichen. Sollte von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so empfiehlt es sich, zur Beschleunigung der Angelegenheit die Beschwerdeschrift in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

Gründe:

Die „Rote Fahne“ vom 11. Februar 1932 bringt unter der Ueberschrift „Massenkampf gegen Hunger und Kälte!“ einen Artikel, der geeignet ist, verächtliche Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander aufzuheizen. In der Tat haben, offenbar aufgepuscht durch diesen äußerst scharfen Artikel, am Abend des gleichen Tages sich kommunistische Erwerbslose in größerem Umfang zu Gewalttätigkeiten verleben lassen, so daß es am 11. Februar abends an verschiedenen Stellen Berlins zu schweren Zusammenstößen zwischen Kommunisten und Andersdenkenden gekommen ist.

Die „Rote Fahne“ hat am 12. Februar ihre hekerische Schreibweise fortgesetzt. Unter der Ueberschrift „Massenkampf gegen den neuen Angriff auf die Erwerbslosen, Kranken und Invaliden“ und weiter in dem Aufruf „Stärkt den Kampffonds der Kommunistischen Partei! Organisiert die Massen für den Kampf gegen die Klasse!“ wird weiter auf die Massen der Arbeiterklasse in dem Sinne eingewirkt, die Unzufriedenheit zu schüren und die Notwendigkeit außerparlamentarischer Umsturzaktionen den Massen nahezubringen.

Die gesamten Artikel stellen im ganzen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Im einzelnen sei aus dem Artikel vom 11. Februar insbesondere auf die Ausführungen über die „Reform“ der Sozialversicherung verwiesen, die mit der unwahren Bemerkung versehen werden,

„den Erwerbslosen, den Kranken, den Verkrüppelten, den invaliden Arbeitern soll das letzte Stück Brot vom Munde gerissen werden!“

Auch der nächste Absatz, wo es heißt:

„So wird das deutsche arbeitende Volk ausgehungert. So werden hunderttausende Arbeiter und ihre Familien in den langsamsten, aber sicheren Tod gelagt. Die Arbeiter, ihre Frauen und Kinder sind dem Hunger und der Kälte ausgeliefert. Wo ist der Ausweg?“

stellt eine Aufreizung der Massen dar. Daß diese Aufreizung eine solche zu Gewalttätigkeiten ist, ergibt sich aus dem nächsten Absatz, in dem es heißt:

„Nur der revolutionäre Massenkampf gegen den drohenden Hungertod, nur die gemeinsame und unter revolutionärer Führung marschierende Rote Arbeiterfront, nur der Kampf von Millionen kann dem mörderischen Feldzug des Kapitals gegen die deutsche Arbeiterklasse Einhalt bieten.“

Auch der Artikel in der Nummer vom 12. Februar verstößt in gleicher Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. In dieser Nummer ist der in dem vorerwähnten Artikel vom 11. Februar angekündigte Aufruf enthalten, der die Ueberschrift trägt: „Massenkampf gegen den neuen Angriff auf die Erwerbslosen, Kranken und Invaliden.“ Nachdem die beabsichtigten Maßnahmen der Regierung, die als solche der „Bourgeoisie“ bezeichnet werden, in durchaus unsachlicher und hekerischer Weise kritisiert worden sind, heißt es noch, daß diese Pläne bedeuteten:

- „Allgemeine Einführung der Zwangsarbeit“
- „Erschöpfung der Barunterstützung durch Naturalverbüßung“
- „Wegbereitung der Inflation durch die Forderung auf Krediterweiterung und durch die direkte Unterstützung des Wagemannschen Inflationsplanes.“

Wenn auch die Pläne als solche der SPD. und des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes bezeichnet werden, so ist doch ohne weiteres klar, daß es sich hier nur um eine mit Rücksicht auf die Notverordnung erfolgte andere Bezeichnung von angeblichen Plänen der Regierung handeln soll. Auch der nächste Satz:

„Erwerbslose, glaubt den Betrügern nicht!“

ist in diesem Sinne zu verstehen. Am Schluß dieses Aufrufes des Reichskomitees der revolutionären Gewerkschaftsopposition, der auch von einigen anderen Organisationen unterzeichnet ist, heißt es:

„Darum macht Sturm im Land!... Reicht euch ein in den großen Kampf Klasse gegen Klasse!“

Diese Ausführungen der „Roten Fahne“ verstößen in verschiedener Hinsicht gegen die Bestimmungen des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Mit Rücksicht auf die bereits vorausgegangenen früheren Verbote sowie den anstehenden Charakter der erwähnten Artikel erscheint die Verbotsfrist angemessen.

In Vertretung:

gez.: von Werder

Für richtige Abschrift:

Klamka
Kanzleassistant